

An den **Oberbürgermeister**  
Der Stadt Coburg  
**Herrn Dominik Sauerteig**  
Markt 1  
96450 Coburg

Coburg, den 14.4.2021

## **Antrag zur öffentlichen Stadtratssitzung am 29.4.2021 des Coburger ÖDP-Stadratsmitglieds zur Baumschutzverordnung**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

sie werden vermutlich sehr erstaunt sein, dass gerade ich von der ÖDP einen solchen, rigorosen Antrag stelle. Dazu kann ich nur sagen, dass für mich, bei aller Bedeutung des Baumschutzes, die Einhaltung rechtsstaatlicher Prinzipien den höheren Rang hat.

Deshalb beantrage ich hiermit die folgenden Beschlussfassungen:

1. Die Baumschutzverordnung der Stadt Coburg in der Fassung vom 21.7.2016 wird mit sofortiger Wirkung außer Kraft gesetzt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, schnellstmöglich eine neue Baumschutzverordnung zu erstellen, die den geltenden Rechtsnormen und dem neuesten Stand der Rechtsauffassung der Verwaltungsgerichte Rechnung trägt und damit das Baumwachstum in der Innenstadt eher fördert als behindert.

### **Begründung:**

Unsere derzeitige Baumschutzverordnung ist gut gemeint, entspricht aber nach meiner festen Überzeugung nicht den geltenden Rechtsnormen und Gesetzen, was dem Stadtrat bei der Beschlussfassung im Jahr 2016 von der Verwaltung nicht ausreichend erläutert wurde.

In unserer Baumschutzverordnung fehlt insbesondere ein klarer Bezug auf eine Grundsatzentscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG 1 BvL 7/91) vom 2.3.1999, in der u.a. festgestellt wird (Zitat):

***Wie der Gesetzgeber auf normativer Ebene mit der Bestimmung von Inhalt und Schranken des Eigentums auch Voraussetzungen, Art und Umfang des Ausgleichs sonst unverhältnismäßiger Belastungen zu regeln hat, muß die Verwaltung bei der Aktualisierung der Eigentumsbeschränkung zugleich über den gegebenenfalls erforderlichen Ausgleich zumindest dem Grunde nach entscheiden. Die Voraussetzungen dafür muß der Gesetzgeber schaffen.***

Weiterhin stellt im Rahmen der Vorbereitung eines Beschlusses des Ausschusses für Stadtplanung und Bauordnung vom 04.12.2019 (VB) in München die Referentin u.a. folgendes konkret fest (Zitat):

**Baurecht versus Baumschutz**

**Über den Art. 14 Grundgesetz ist die Baufreiheit verfassungsrechtlich geschützt. Baumschutzverordnungen stellen sog. Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums im Sinne des Art. 14 Abs. 1 Grundgesetz dar, die nur in Ausnahmefällen eine sonst zulässige baurechtliche Nutzung ausschließen oder einschränken können.**

**Besteht ein Anspruch auf eine Baugenehmigung, muss die Erlaubnis zur Baumfällung oder Baumveränderung regelmäßig im Rahmen der Prüfung des Bauantrags mit der Baugenehmigung erteilt werden. Gesichtspunkte des Baumschutzes haben nach gefestigter Rechtsprechung grundsätzlich hinter einem gegebenen Baurecht zurückzutreten, d.h. „Baurecht bricht Baumschutz“ (vgl. BayVGH, Urteil vom 10.07.1998, 2 B 96.2819; BayVGH, Beschluss vom 23.10.2018, 2 ZB 16.936).**

Unsere Baumschutzverordnung und deren Anwendung durch die Verwaltung entspricht in keiner Weise diesen vorgenannten Anforderungen. Es werden weder der grundsätzliche Entschädigungsanspruch noch der klare Vorrang des Baurechtes vor dieser Baumschutzverordnung erwähnt.

Diese bedingungs- und entschädigungslose Verhinderung von Baumfällungen wird jeden Grundstückseigentümer mit Argusaugen darüber wachen lassen, dass seine im Interesse einer Klimaverbesserung im Stadtgebiet gepflanzten Bäume nicht in den Schutzstatus hineinwachsen und wird sie deshalb vorsichtshalber fällen, selbst wenn er (noch) keine Bebauung beabsichtigen sollte. Durch eine solche Baumschutzverordnung wird deshalb die Begrünung durch Bäume im Stadtgebiet eher behindert als gefördert.

Weiterhin wird das vorrangige politische Ziel, zur Reduzierung des Flächenverbrauchs eine Verdichtung der Bebauung im Innenstadtbereich zu fördern, durch die bisherige Anwendung der Baumschutzverordnung konterkariert. Auch ist eine Berücksichtigung von Baumarten in Bezug auf die Genehmigung von Baumfällungen durch unsere Baumschutzverordnung nicht gedeckt (§2 Abs1) und muss daher als willkürliches Verwaltungshandeln bezeichnet werden.

Abschließend macht mich die Aussage der berufsmäßigen Stadträtin Frau Mechthild Neumann, als Leiterin des Referats 2 mit der Beantwortung meiner Anfrage in der Stadtratssitzung vom 25.3.2021 sehr nachdenklich, dass eine vergleichende Betrachtung genehmigter und nicht genehmigter Baumfällungen nicht möglich wäre, da es immer Einzelfallentscheidungen seien. Ich bin der Meinung, dass die Verwaltung jeden Anschein der Willkür unbedingt vermeiden muss und eine öffentliche Transparenz herzustellen hat, damit jedem Beantragenden klar wird, dass in Coburg die Stärke des Rechts gilt und nicht das Recht des Stärkeren.

Um das an dieser Stelle ganz klar zu sagen: Es kann in der Sache vollkommen richtig sein, dass die sehr kurzfristige Genehmigung der Baumfällungen für die Fa. Brose erteilt wurde, falls eine Umplanung zum Erhalt von Bäumen nicht zumutbar erschienen

sein sollte und die Baumfällungen auf das aller Notwendigste begrenzt wurden. Die Juristen der Fa. Brose werden wissen, dass Baurecht vor Baumschutz geht und deshalb horrende Ersatzansprüche an die Stadt Coburg zu stellen wären, wenn durch die Versagung der Fällgenehmigung das Bauvorhaben in irgendeiner Weise verzögert worden wäre.

Im Innenverhältnis halte ich das Verwaltungshandeln allerdings für äußerst fragwürdig, denn der lapidare Satz in der Beschlussvorlage des Krisensenats zu seiner Sitzung am 28.1.2021 zum Masterplan 2030 der Fa. Brose (Zitat)

***Die hierzu erforderlichen Vorwegmaßnahmen (z. B. Baumfällungen) werden hierzu zeitgerecht entsprechend des Baufortschritts unter der Maßgabe genehmigt.....***

kann ich beim besten Willen nicht als einen qualifizierten Senatsbeschluss empfinden.

Für die noch ausstehenden Genehmigungen zur Fällung weiterer 33 Bäume erwarte ich daher eine größere Transparenz und ein erkennbares Bemühen, die Baumfällungen auf ein Minimum zu beschränken, bevor der Stadtrat hierzu die erforderliche Ausnahmegenehmigung erteilt.

In einer neuen Baumschutzverordnung, welche ich für absolut notwendig halte, sollte um eine Verhandlung der Verwaltung mit den Beantragenden auf Augenhöhe sicherzustellen, die Zusage enthalten sein, dass die Stadt Coburg im Falle von Rechtsstreitigkeiten dem obsiegenden Beantragenden alle Kosten der juristischen Auseinandersetzung erstattet, da die normale Rechtskostenerstattung bei Verwaltungsgerichtsverfahren dem „Sieger“ nur einen Bruchteil, in der Regel weniger als 15% der tatsächlich entstehenden Kosten zuspricht.

Weiterhin sollte die **räumliche** Abgrenzung für den Baumschutz deutlicher auf die Innenstadt begrenzt werden, da die Ablehnung von Baumfällungen einen Eingriff in die Eigentumsrechte der Beantragenden darstellt, den wir mit Respekt vor unserem Grundgesetz nicht klimapolitisch unnötig ausdehnen sollten. Natürlich muss das Weltklima anderswo gerettet werden, wir sollten jeden Baum retten, der unser mikroskopisch kleines Innenstadtklima günstig beeinflusst, auch wenn es manchmal unsere Steuergelder kosten sollte.

Damit wir in Coburg das Rad nicht neu erfinden müssen, erlaube ich mir die Baumschutzverordnung der Stadt Frankfurt/Main aus dem Jahr 2010 anzufügen, die nach meiner Einschätzung sehr deutlich zeigt, wie unzulänglich unsere Baumschutzverordnung und deren Umsetzung durch die Verwaltung ist.

Vielen Dank und mit freundlichen Grüßen

Gez. Dr. Klaus Klumpers

Anhang: Baumschutzverordnung der Stadt Frankfurt/Main